



Amtliche Bekanntmachung

I. Am 15.05.2017 werden folgende Steuern zur Zahlung an die Gemeinde fällig, an deren rechtzeitige Entrichtung erinnert werden darf:

I. 1. Gewerbesteuer

Die 2. Vierteljahresrate der Vorauszahlung, deren Höhe dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid zu entnehmen ist, ist zu leisten.

I. 2. Grundsteuer

Die Grundsteuerpflichtigen haben nach Erwerb oder Bebauung ihrer Objekte Grundsteuerbescheide erhalten. Diese Bescheide und die darin festgesetzten Quartalsraten gelten auch im Kalenderjahr, soweit sie nicht durch neue Bescheide ersetzt werden.

Im übrigen wird die Grundsteuer allgemein mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

II. Hundesteuer

Hunde sind nach Erreichen des Alters von 4 Monaten unverzüglich bei der Gemeinde Petershausen, Steuerabteilung, Zimmer Nr. OG 10, anzumelden. Das gleiche gilt für Hunde, die im Laufe des Jahres erworben werden bzw. Hunde, die im Laufe des Jahres nach Petershausen verbracht werden. Die Meldungen sind schriftlich, mit entsprechendem Formular, vorzunehmen. Eine Änderung der Anschrift ist unverzüglich anzumelden.

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer, die mit Zustellung des Bescheides fällig wird. Die Fälligkeit der Hundesteuer in den Folgejahren ist jeweils der 01. Februar.

Wenn Steuer- bzw. Abgabepflichtige mit fälligen Zahlungen in Verzug kommen, ist die Gemeinde Petershausen gesetzlich verpflichtet, Säumniszuschläge zu berechnen. Die Steuerpflichtigen werden daher im eigenen Interesse gebeten, die Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Sollte dies in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist zur Vermeidung von Verzugsfolgen in jedem Fall rechtzeitig Verbindung mit der Steuerabteilung aufzunehmen und gegebenenfalls mit entsprechender Begründung Stundung bzw. Aussetzung der Einhebung zu beantragen. Nur bei rechtzeitigem Eingang aller Steuern und Abgaben kann die Gemeinde auch ihrerseits ihren umfangreichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Im übrigen wird dringend empfohlen, sich dem Abbuchungsverfahren anzuschließen. Das moderne unbare Abbuchungsverfahren, bei dem alle Rechte des Kontoinhabers gewahrt bleiben, spart im hastigen Alltag Zeit, Ärger und Kosten. Sollten Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, setzen Sie sich bitte mit uns wegen eines SEPA-Lastschriftmandates in Verbindung.

GEMEINDE PETERSHAUSEN, den 31.03.2017


Marcel Fath
1. Bürgermeister



Aushang am 31.03.2017
Abgenommen am 02.06.2017
